

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Haushaltssatzung der Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth mit Beschluss vom 03. März 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2020**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.144.384 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	62.013.898 €

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der	
<b>Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	58.616.079 €

dem Gesamtbetrag der	
<b>Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	55.107.388 €

dem Gesamtbetrag der	
<b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	6.848.988 €

dem Gesamtbetrag der	
<b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	22.399.956 €

dem Gesamtbetrag der	
<b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	15.550.968 €

dem Gesamtbetrag der	
<b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	2.443.255 €

festgesetzt

#### § 2

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf	15.550.968 €
--	--------------

festgesetzt.

#### § 3

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	5.356.000 €
---	-------------

festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

55.000.000 €

festgesetzt.

#### § 6 (nur nachrichtlich / separate Hebesatzsatzung)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das **Haushaltsjahr 2020** wie folgt festgesetzt:

- |    |   |     |      |
|----|---|-----|------|
| 1. | <b>Grundsteuer</b>  |     |      |
|    | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | 400 | v.H. |
|    | für Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                                  | 630 | v.H. |
| 2. | <b>Gewerbsteuer</b> auf   | 470 | v.H. |

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der **Haushaltsausgleich** im Jahre **2020** wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### § 8

Die **Wertgrenze** für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs.4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 1.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

#### § 9

Im Sinne von § 4 Abs. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung gelten folgende **Bewirtschaftungsregelungen**:

- a) Als Budgets im Sinne von § 21 Kommunalhaushaltsverordnung gelten die nachfolgend aufgelisteten Produktbereiche bzw. Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Siehe hierzu auch die entsprechende Produktübersicht.

1.01.01	Innere Verwaltung	1.05	Soziale Leistungen
1.01.02	Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen	1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
1.01.03	Regionales Gebäudemanagement	1.06.05	Spielplätze
1.02	Sicherheit und Ordnung	1.07	Gesundheitsdienste
1.03.01	Allgemeine Schulverwaltung	1.08.01	Sportförderung und Sportstätten
1.03.02	GS St. Antonius	1.08.02	WLS-Bad
1.03.03	GS St. Nikolaus	1.09	Räumliche Planung u. Entwicklung
1.03.04	GS Albert-Schweitzer	1.10	Bauen und Wohnen
1.03.05	GS Agathaberg	1.11.01	Abfallbeseitigung
1.03.06	GS Kreuzberg	1.11.02	Stadtentwässerung
1.03.09	GS Wipperfeld	1.12	Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV
1.03.10	Konrad-Adenauer-Hauptschule	1.12.04	Straßenreinigung
1.03.11	Hermann-Voss-Realschule	1.13	Natur- und Landschaftspflege
1.03.12	Engelbert-von-Berg-Gymnasium	1.13.02	Friedhöfe
1.04.01	Kultur	1.14	Umweltschutz
1.04.02	Musikschule	1.15	Wirtschaft und Tourismus
1.04.03	Stadtbücherei	1.15.03	Märkte
1.04.04	Archiv Wipperfürth-Hückeswagen	1.16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Planung und Bewirtschaftung innerhalb dieser Budgets richtet sich nach den Produkten und Leistungen, die innerhalb der Budgets erbracht werden. Die jeweiligen Budgetverantwortlichen werden in den betreffenden Produktbereichen bzw. Teilergebnis- und Teilfinanzplänen genannt.

- b) - Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Schadensereignisse.  
- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüssen, zweckbezogenen Zuweisungen, Spenden und sonstigen Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für das jeweilige Investitionsprojekt.  
- Mehrerträge / -einzahlungen aus Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für Gewerbesteuerumlage und Fonds Deutsche Einheit.
- c) Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Buchstabe a) sind die Personalaufwendungen (-auszahlungen), die Aufwendungen (Auszahlungen) für Zinsen, die Aufwendungen für Abschreibungen, die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.
- d) Im Rahmen des Finanzcontrolling haben die Budgetverantwortlichen regelmäßig unterjährig dem *Fachbereich III Finanzservice* über die Entwicklung ihrer Budgets zu berichten.
- e) Der *Fachbereich III Finanzservice* ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung eines Budgets absehbar bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zu einer über- oder außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung führt.
- f) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen -bezogen auf die Salden im jeweiligen Teilergebnis- oder Teilfinanzplan- in Höhe von mehr als 50.000 EUR (Haushaltsüberschreitungen) gelten als „erheblich“ im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen obliegt diese Entscheidung gemäß § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung dem Stadtkämmerer. Das Zustimmungserfordernis ist in dem Augenblick gegeben, wenn erkennbar ist, dass eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres eintreten wird. Haushaltsüberschreitungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtkämmerers sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Die Bewirtschaftung der Teilbudgets liegt in der Zuständigkeit der Produktbereichsverantwortlichen. Eine Übertragung der Budgetverantwortung auf Produktgruppenebene bzw. auf Produktebene ist innerhalb des Produktbereichs in Abstimmung mit dem *Fachbereich III Finanzservice* zulässig.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06. März 2020 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Oberbergischen Kreises als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 27. März 2020 erteilt worden.

### **Möglichkeit zur Einsichtnahme**

Der Haushaltsplan 2020 mit der Fortschreibung 2020 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020 wird ab dem 02. April 2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 in den Diensträumen der Stadtverwaltung Wipperfürth, Lüdenscheider Strasse 48 (Altes Seminar), Zimmer Nr. 24, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 - 17.00 Uhr) zur Einsicht verfügbar gehalten.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 01. April 2020

(Michael von Rekowski)  
-Bürgermeister-